



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 14.10.2020

Nummer 25

Vollzug der Wassergesetze; Betrieb eines Brauchwasserbrunnens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7596/0 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Gemarkung Brendlorenzen, durch Herrn Frank Johannes, Bündstraße 49, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale	341
Vollzug der Wassergesetze; Betrieb der Wasserkraftanlage „Neumühle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9939/0 der Gemeinde Aubstadt, durch Herrn Karlheinz Stumpf, Neumühle 1, 97633 Aubstadt	342
Entschädigungssatzung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe	343
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Herbstadt“ mit integrierter Grünordnung der Gemeinde Herbstadt	346
Bekanntmachung und Ladung der Genossenschaftsversammlung der Flurbereinigungsgenossenschaft Rappershausen	347
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans Wollbach 2	349
Ausschreibung zur Jagdverpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirks West von der Jagdgenossenschaft Exdorf – Gemeinde Grabfeld	350
Jagdverpachtung der Flur Exdorf – Gemeinde Grabfeld	351

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb eines Brauchwasserbrunnens
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7596/0 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale,
Gemarkung Brendlorenzen,
durch Herrn Frank Johannes, Bündstraße 49, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Az. 4.2.3-642143-2-2020/28**

Herr Frank Johannes beantragte mit Schreiben vom 09.03.2020 die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem o. g. Grundstück.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 01.10.2020
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s
Regierungsdirektor

B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb der Wasserkraftanlage „Neumühle“
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9939/0 der Gemeinde Aubstadt,
Gemarkung Aubstadt,
durch Herrn Karlheinz Stumpf, Neumühle 1, 97633 Aubstadt
Az. 4.2.3-6411-6412-1-2014/54; 6430**

Mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 13.10.2020, Az. 4.2.3-6411-6412-1-2014/54; 6430, wurde Herrn Karlheinz Stumpf die Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 14 WHG für die Gewässerbenutzungen, welche aus dem Betrieb der Wasserkraftanlage „Neumühle“ resultieren, erteilt.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Unterlagen zwei Wochen in der entsprechenden Kommune zur Einsicht auszulegen.

Die Bewilligung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 13.10.2020, Az. 4.2.3-6411-6412-1-2014/54; 6430, mit den dazugehörigen Planunterlagen wird daher in der Zeit

vom 22.10.2020 bis einschließlich 04.11.2020

während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Bad Neustadt a. d. Saale, 12.10.2020
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s
Regierungsdirektor



Mellrichstadt



Ostheim



Stockheim



Willmars

**Satzung
über die Entschädigung
der Mitglieder der
Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes
Mellrichstädter Gruppe**

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwas- serzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe

Der Abwasserzweckverband Mellrichstädter Gruppe
(nachfolgend stets kurz "Abwasserzweckverband" genannt) erlässt aufgrund von Art. 30
Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Abwasserzweckverbandes.
2. Ehrenamtliche Mitglieder des Abwasserzweckverbandes erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Abwasserzweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 32 Euro. Reisekosten und Tagegelder sind damit ebenfalls abgegolten.
3. Soweit die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
4. Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 19,00 Euro pro Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
6. Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 19,00 Euro pro Sitzung.
7. Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 2, 5 und 6 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
8. Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Abwasserzweckverbandes (vgl. Abs. 2).

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine besondere Tätigkeit und zur pauschalen Abgeltung seiner Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss des Abwasserzweckverbandes geregelt, der im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden ergehen muss.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung und dem Auslagenersatz nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss des Abwasserzweckverbandes, der im Einvernehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ergehen muss, geregelt.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe vom 04.02.2015 außer Kraft.

Mellrichstadt, 28.09.2020


M. Kraus
Verbandsvorsitzender

(nicht siegelführend)



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Herbstadt

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Herbstadt“ mit integrierter Grünordnung der Gemeinde Herbstadt

Der Gemeinderat Herbstadt hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Herbstadt“ mit integrierter Grünordnung beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist es, ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ mit einer GRZ von 0,65 und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einer außerhalb des Geltungsbereichs liegenden externen Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 1250 der Gemarkung Herbstadt auszuweisen. Anlass für die Bauleitplanung ist die Absicht, eine insgesamt ca. 1,16 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der rekultivierten Deponie in Herbstadt zu errichten. Planungsziel ist die Förderung von regenerativen Energiequellen, die dem Klimaschutz dienen. Die Photovoltaik-Anlage entspricht damit dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung fand in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte im selben Zeitraum.

In der Sitzung des Gemeinderats Herbstadt vom 23.04.2020 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände und Anregungen behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Deponie Herbstadt“ mit integrierter Grünordnung, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Gemeinderat gebilligt.

Der überarbeitete und gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Herbstadt“ mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 23.04.2020, einschließlich Begründung und Umweltbericht, kann in der Zeit

vom 22.10.2020 bis einschließlich 19.11.2020

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herbstadt, den 13.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Rath'.

Georg Rath
1. Bürgermeister

Flurbereinigungsgenossenschaft
Gemeinde
Landkreis
VKZ

Rappershausen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG)
Hendungen
Rhön-Grabfeld
740721

Bekanntmachung und Ladung

Die Flurbereinigungsgenossenschaft Rappershausen blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer

Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Rappershausen, im Dorfgemeinschaftshaus

Versammlungszeit: Samstag, den 31.10.2020 um 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Flurbereinigungsgenossenschaft Rappershausen
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens sowie der Bildung des Wahlausschusses
7. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
10. Bestimmung von Kassenprüfern
11. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Flurbereinigungsgenossenschaft Rappershausen ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Genossenschaftsversammlung sind nach § 8 der Satzung

4 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Genossenschaftsversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG).

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Entsprechende Vollmachtsformulare liegen beim Unterzeichner dieser Bekanntmachung und Ladung bereit.

Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Eine gruppenmäßige Festsetzung wurde durch das ALE Ufr nicht verfügt.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Rappershausen, den 22.09.2020

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Flurbereinigungsgenossenschaft Rappershausen

.....
gez. Edgar Günther

Flurneuordnung Wollbach 2
Gemeinde Wollbach, Landkreis Rhön-Grabfeld

BEKANNTGABE

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Wollbach 2 beschlossen. Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans liegen

vom 26.10.2020 mit 26.11.2020

**in der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu
Wetterstr. 4, 97618 Heustreu**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungstermin

Dieser findet am **Dienstag, den 10. November 2020 von 09:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wollbach** statt

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Würzburg, den 01.10.2020

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft



Richard Öchsner
Baurat

Jagdgenossenschaft Exdorf
Der Jagdvorstand

Ausschreibung zur Jagdverpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirk West von der Jagdgenossenschaft Exdorf

Nach dem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 18.09.2020 gibt die Jagdgenossenschaft Exdorf bekannt, dass zum 01.01.2021 in der Gemarkung Exdorf mit der Erteilung des Zuschlages durch die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdbogen „West 04/034“ neu zu verpachten ist.

Die jagdbare Fläche beträgt 516 ha, davon sind 212 ha Wald- und 304 ha Feldfläche.

Der Gemeinschaftsjagdbezirk ist als Niederwildjagd eingestuft, mit Hochwildvorkommen, das zeitweise als Einstands- und Durchzugswild vorhanden ist. Nach dem Abschussplan ist vorrangig das Rehwild zu bejagen.

Zur Hochwildbejagung sind vorwiegend Schwarzwild vorhanden.

Die Pachtdauer beträgt neun (9,25) Jahre.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund: - Einholung schriftlicher Gebote

Bei der Abgabe der schriftlichen Pachtgebote sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Es gibt kein Mindestangebot als Vorgabe pro ha gepachteter Fläche
2. Eine Verpachtung erfolgt nur an
 - pachtberechtigte Jäger,
 - die ihren Hauptwohnsitz in den Landkreisen Schmalkalden Meiningen, Suhl, Hildburghausen oder Rhön-Grabfeld haben.
3. Gem. § 4 Abs. (13) ThJGAVO vom 07.04.2006 sind schriftliche Pachtgebote dem Jagdvorstand verschlossen in einem separaten zweiten Innenumschlag einzureichen. Der Umschlag ist mit „Pachtgebot“ und Name zu kennzeichnen.
4. Gem. § 4 Abs. (12) ThJGAVO vom 07.04.2006 erklärt sich die Jagdgenossenschaft, den Zuschlag nicht an das Höchstangebot zu binden. Die Jagdgenossenschaft wird vom Höchstangebot nur dann absehen, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft ist.
5. Mit dem Angebot ist eine Kopie des gültigen Jagdscheins abzugeben.
6. Der Termin zum Einsendeschluss ist der 30.11.2020.
7. Das Pachtangebot richten Sie bitte an den Vorstand der Jagdgenossenschaft
Exdorf z. H. des Jagdvorstandes
Herr Eberhard Kuhles
Frankengasse 6
98631 Grabfel
8. Der Pachtvertrag mit den Pachtbedingungen und eine Karte vom Jagdrevier liegen zur Einsichtnahme beim Jagdvorstand aus. (s.P.7. gen. Anschrift)
Der Pachtvertrag kann auch unter der Rufnummer 03694750412 telefonisch angefordert werden.

Exdorf, den 18.09.2020

Der Jagdvorstand

Ausschreibung zur

Jagdverpachtung der Flur Exdorf

Die **Gemeinde Grabfeld** als **Eigenjagdbezirkseinhaber** verpachtet in der Gemarkung Exdorf:

den Eigenjagdbezirk Exdorf – West 4/034a als Niederwildjagdrevier auf die Dauer von 9,25 Jahren ab 01.01.2021 bis 31.03.2030.

Bei der bejagbaren Fläche handelt es sich um reine Waldfläche. Die Größe beträgt 80 ha, bestehend aus den Flurstücken Nr. 471, 472 und 473.

Eine Verpachtung des genannten Jagdbezirkes erfolgt nur an pachtberechtigte Jäger die ihren Hauptwohnsitz in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen, Suhl, Hildburghausen und Rhön-Grabfeld mittels freihändiger Vergabe.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund schriftlicher Angebote, die im **verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift: „**Jagdverpachtung Eigenjagdbezirk Exdorf**“ **bis zum 30.11.2020** in der Gemeindeverwaltung Grabfeld, Ortsteil Rentwertshausen, Hauptstraße 28, 98631 Grabfeld, vorliegen müssen.

Mit dem Angebot ist eine Kopie des gültigen Jagdscheines abzugeben.

Das **Mindestgebot** der Jagdpacht für den **Eigenjagdbezirk West 4/034a** beträgt **10,00 €/ha** jährlich.

Wildschäden sind generell vom Pächter zu übernehmen.

Der Jagdbogen und die Pachtbedingungen liegen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grabfeld, Ortsteil Rentwertshausen, Hauptstraße 28, 98631 Grabfeld, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinde Grabfeld behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Grabfeld, den 23.09.2020

Seeber
- Bürgermeister -

Thomas Habermann
Landrat